

sprachen müssen die Richter über die politische und wirtschaftliche Struktur ihres Kreises genau unterrichtet sein. Sie müssen auch mit kritischen Äußerungen aus der Versammlung über die Behandlung und Entscheidung von Einzelfällen rechnen, so daß also in der Justizaussprache eine Art Kontrolle des Gerichts durch die Bevölkerung zum Ausdruck kommt, die den Richter „zu sorgsamster Arbeit zwingt“⁵⁰⁾. In der Praxis bedeuten die Justizaussprachen allerdings nichts anderes, als daß es den Richtern, dem Staatsanwalt und dem selbstverständlich immer anwesenden Beobachter des Staatssicherheitsdienstes erleichtert wird, Personen mit negativer Einstellung zum sowjetzonalen Regime und zur SED zu erkennen. Die Partei kann aus dem Ablauf solcher Veranstaltungen Schlüsse für ihre weitere politische Propagandaarbeit ziehen.

Ein letztes und sehr wichtiges Ziel muß mit der massenpolitischen Arbeit der Justiz schließlich angestrebt werden:

„In Justizaussprachen und Berichterstattungen müßte der fortschrittliche Charakter unserer Gesetze und ihrer Anwendung in der Praxis der Justizorgane erläutert und dem Gerichtssystem der Bonner Justiz gegenübergestellt werden. Die Direktive des Ministers der Justiz vom 17. Mai 1954⁵¹⁾ gab der Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet der Justizaussprachen eine den Beschlüssen des IV. Parteitages (der SED) entsprechende politische Zielsetzung“⁵²⁾.

5. Gerichtskritik und Kritik am Gericht

Die sowjetzonale Strafprozeßordnung vom 1. 10. 1952 (GBI. S. 997) gibt den Gerichten ein ganz neues Mittel in die Hand, Fehler oder Mißstände zu rügen, wenn diese im Laufe des Verfahrens dem Gericht bekanntgeworden sind. Nach § 4 StPO hat das Gericht durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch ein unteres Gericht, durch einen Staatsanwalt, ein Untersuchungsorgan, andere Staatsorgane oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Die Gerichte gingen an diese neue Einrichtung nur sehr zögernd heran. Sie mußten wiederholt aufgemuntert werden, von der *Gerichtskritik* Gebrauch zu machen, und zwar nicht nur als Rechtsmittelgericht gegenüber dem unteren Gericht, sondern gerade gegenüber anderen Staatsorganen. „Die Gerichtskritik ist eine scharfe Waffe; sie darf nicht durch zu häufigen Gebrauch abgestumpft werden. . . . Andererseits muß aber auch Schluß gemacht

in wenig mehr als zwei Monaten 745 Versammlungen und Justizaussprachen durchgeführt, an denen insgesamt 115 000 Menschen teilnahmen.

⁵⁰⁾ Görner, a. a. O. in „Staat und Recht“ 1957, S. 663.

⁵¹⁾ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1954, S. 13

⁵²⁾ Görner, a. a. O. in „Staat und Recht“ 1957, S. 662.